

Beschluss Nr. 07/2018 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 21.09.2018

Bezug nehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V und dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gem. § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses am 7. August 2018 und am 4. September 2018 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten vom 7. August 2018 und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Erwachsenen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2017 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2016 folgende Veränderungen:

1. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hautärzte

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis 1,0 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **22. September 2018 bis zum 5. November 2018** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

2. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie vom 17. März 2015, Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 07/2017 vom 9. Oktober 2017, Nr. 16/2017 vom 4. Dezember 2017 und Nr. 04/2018 vom 29. Juni 2018 gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte:

Planungsbereich Altenburg	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Bad Lobenstein	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Jena-Süd	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze

ärztliche Psychotherapeuten:

Planungsbereich Gera	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	3,0 Vertragsarztsitze

3. Fortbestehen von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V

Hausärzte

Planungsbereich Rudolstadt/Saalfeld

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in dem Planungsbereich Rudolstadt/Saalfeld zum Stand vom 4. September 2018 nicht mehr als 10 Prozent überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in diesem Planungsbereich an sich aufheben müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass in diesem Planungsbereich in dieser planungsrechtlichen Arztgruppe Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen von Hausärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte in diesem Planungsbereich zur Folge, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um mehr als 10 Prozent überschritten wird und deshalb die Zulassungsbeschränkungen fortbestehen. Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen hat deshalb das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen entsprechend § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB V festzustellen.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Nicole Frank
Geschäftsführerin des
Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat.

In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.